

Neufassung des  
GmbH-Gesellschaftsvertrages  
vom 15. Dezember 2009

der Firma

Sport und Freizeit  
gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Grefrath

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung, Grefrath.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grefrath.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1.

- a. Die Gesellschaft mit Sitz in Grefrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck der Gesellschaft sind die Gesunderhaltung und Förderung der sportlichen Betätigung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend.
- c. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung betreibt die Gesellschaft Sporteinrichtungen in Grefrath (vor allem ein Eisstadion).
- d. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sein können, den in Nr. 1 genannten Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Insbesondere darf sie sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres, erstmalig beginnend am 01.04.1993. Für die Zeit vom 01.01.1993 bis 31.03.1993 besteht ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 4

#### Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.543.700,- Euro, in Worten: Zwei Millionen fünfhundertdreiundvierzigtausendsiebenhundert Euro.

### § 5

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

### § 6

#### Geschäftsordnung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.



- Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen von ihnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Befugnis zur Alleinvertretung eingeräumt werden.
3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, dann kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen, durch die die Zuständigkeit der Geschäftsführer untereinander geregelt wird (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).
  4. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB befreien. Ist ein Geschäftsführer dieser Gesellschaft gleichzeitig Geschäftsführer der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Grefrath, dann ist er für Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen zwischen diesen Gesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 7

### Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat bis zu 14 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und bis zu 13 Ratsmitgliedern. Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates; ihre Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer Abberufung bedarf, in dem Zeitpunkt, zu dem ihr öffentliches Amt endet. An ihre Stelle tritt in diesem Fall der Nachfolger im öffentlichen Amt; solange der Nachfolger noch nicht bestimmt ist oder er sein öffentliches Amt noch nicht angetreten hat, nimmt der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds für den Nachfolger die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, vom Gemeinderat für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds endet – ohne dass es einer Abberufung bedarf - außer durch Zeitablauf zu dem Zeitpunkt, in dem es nicht mehr dem Rat der Gemeinde Grefrath angehört.



Nach Ablauf der Wahlzeit nehmen die gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder für diese die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr. Wiederwahl - auch wiederholte Wiederwahl - ist zulässig.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat einen Stellvertreter. Stellvertreter der geborenen Mitglieder ist deren jeweiliger Amtsvertreter. Die Stellvertreter der übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall, d.h. wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, die gleichen Befugnisse wie das ordentliche Mitglied. Der Stellvertreter kann die Befugnisse des ordentlichen Mitglieds erst ausüben, nachdem der Vertretungsfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist.
4. Ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderats abberufen werden; Abs. 2 Satz 3 gilt in diesem Falle entsprechend.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Aufsichtsratsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Erklärung ist mittels eingeschriebenen Briefes abzugeben, andernfalls ist sie unwirksam. Mit der Beendigung des Aufsichtsratsverhältnisses endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied.
6. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Abs. 5 sein Amt niedergelegt, dann tritt, ohne dass es einer weiteren Handlung bedarf, sein Stellvertreter (Abs. 3) an seine Stelle. Das neue ordentliche Aufsichtsratsmitglied erhält einen Stellvertreter; Abs. 3 findet Anwendung.
7. Abs. 6 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus einem sonstigen Grund (z. B. Tod, Ausscheiden aus dem Gemeinderat) vorzeitig endet. Abs. 1 letzter Satz bleibt unberührt.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats Kenntnis erlangt haben; dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht gegenüber dem Rat der Gemeinde Grefrath und der Gesellschafterversammlung.



## § 8

### Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in einer ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Vertretungsfalle, d.h. wenn der Vorsitzende verhindert ist, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende; er ist bei der Ausübung seiner Befugnisse als Vorsitzender nicht zum Nachweis des Vertretungsfalls verpflichtet.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats. Das Amt endet außer durch Zeitablauf in dem Zeitpunkt, in dem das Aufsichtsratsverhältnis endet. Der Vorsitzende kann sein Amt niederlegen; § 7 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. In allen Fällen nimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.
3. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrates verhindert, so stehen dem an Lebensjahren Ältesten der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats die Befugnisse des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung zu; Abs. 1 Satz 2 findet auf ihn Anwendung. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn auch der an Lebensjahren Älteste der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats oder weitere Mitglieder des Aufsichtsrats an der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden verhindert sind.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird zu einer Sitzung einberufen, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung oder die Gesellschafterin die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats beantragen.



Die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats nimmt der Vorsitzende vor. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an jedes Mitglied des Aufsichtsrats. Von der Tagesordnung kann nur abgewichen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Sitzung teilnehmen und der Abweichung zustimmen. Bei der Ladung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Tag der Aushändigung bzw. der Absendung und der Sitzungstag werden nicht in die Frist eingerechnet.

3. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Förmlichkeiten des Absatzes 2 Satz 1 und 3 nicht eingehalten sind, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Einberufung des Aufsichtsrats ganz fehlt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Formvorschriften des Absatzes 2 Satz 1 und 3 gelten auch in diesem Falle. Die ordnungsgemäß neu einberufene Sitzung des Aufsichtsrats ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist auch dann stimmberechtigt wenn es durch den Gegenstand der Beschlussfassung betroffen wird, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmen.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden - d.h. dem gewählten Vorsitzenden oder - im Vertretungsfalle dem Mitglied, das in der Sitzung die Befugnisse des Vorsitzenden ausgeübt hat- und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen angeben. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Sätze 1-3 macht einen Beschluß nicht unwirksam. Der Vorsitzende leitet unverzüglich einem jeden Mitglied sowie der Gesellschafterin eine Abschrift des Protokolls zu. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass das Protokoll vollständig oder



auszugsweise auch dem Rat der Gemeinde Grefrath oder den einzelnen Ratsmitgliedern abschriftlich mitgeteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht wird. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls müssen binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach dem Zugang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Einwendungen können nur von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. den in der Sitzung für diese anwesenden Stellvertreter erhoben werden. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird durch Beschluß des Aufsichtsrats entschieden. Eine Sitzung mit entsprechender Tagesordnung ist unverzüglich einzuberufen. Schreibfehler, Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit auf Antrag und ohne Antrag von den Unterzeichnern des Protokolls berichtigt werden.

7. Eine Stellvertretung findet nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 statt.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
9. Beruft im Falle des Abs. 1 der Vorsitzende nicht unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats ein, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung oder die Gesellschafterin dies verlangen, so können diese Personen unter Darlegung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. Für die Form und Frist der Einberufung sowie das weitere Verfahren finden die Abs. 2-7 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Vorsitzende die Sitzung einberufen hätte.
10. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Ihr ist rechtzeitig vor der Sitzung die Einberufung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig gemacht, so steht dies der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse nicht entgegen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der oder die Geschäftsführer persönlich bei einer bestimmten Sitzung anwesend sein müssen. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat zur Auskunft verpflichtet. Ferner kann der Aufsichtsrat den oder die betroffenen Geschäftsführer von der Teilnahme an einer Sitzung ausschließen, soweit Angelegenheiten beraten werden sollen, die den oder die Geschäftsführer persönlich betreffen; die Beratung über den Ausschluss erfolgt in Abwesenheit des oder der betroffenen Geschäftsführer.



Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder- im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Grefrath“ abgegeben.

12. Eine Sitzung des Aufsichtsrats kann außer durch eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch, schriftlich oder auf sonstige Weise stattfinden, wenn alle Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung beteiligt werden, d.h. die Möglichkeit erhalten, ihre Auffassung darzulegen und ihre Stimme abzugeben, und kein Mitglied verlangt, dass eine Sitzung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Abs. 2 abgehalten wird. Auf eine derartige Sitzung des Aufsichtsrats finden die Bestimmungen der Abs. 2-11 entsprechende Anwendung.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen erhalten.
14. § 52 Abs. 1 GmbHG ist nicht anzuwenden.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und zu überwachen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Der Vorsitzende oder ein oder mehrere Mitglieder, die der Aufsichtsrat dazu benannt hat, sind befugt, alle Schriftstücke einzusehen, Gegenstände in Augenschein zu nehmen und Personen zu befragen. Der Aufsichtsrat kann diese Befugnisse darüber hinaus auch einem Sachverständigen erteilen.
2. Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu diesen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:
  - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes und der von der Geschäftsführung erstellten fünfjährigen Finanzplanung;



- b) Festsetzung und Änderung der Eintrittspreise für das Eisstadion; Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich zur Festsetzung der Eintrittspreise für besondere Veranstaltungen im Eisstadion;
- c) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen für das Eisstadion;
- d) Durchführung von Veranstaltungen, soweit die damit verbundenen Aufwendungen eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Grenze voraussichtlich übersteigen werden;
- e) Vermietung von Räumlichkeiten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Mietdauer überschritten oder eine Mindestmiete unterschritten wird; das gleiche gilt für eine sonstige Gebrauchsüberlassung;
- f) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- g) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- h) Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- i) Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Gestellung sonstiger Sicherheiten, soweit einer in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- k) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze übersteigt;
- l) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- m) Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern, deren monatliches Gehalt den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Betrag überschreitet sowie Höhergruppierungen, durch die diese Gehaltsgrenze überschritten wird; ferner unabhängig hiervon jede



Einstellung von Arbeitnehmern, wenn durch die Einstellung der Stellenplan überschritten wird;

- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
3. Duldet eine nach Abs. 2 zustimmungsbedürftige Handlung keinen Aufschub und ist ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht möglich, dann genügt die Zustimmung des Vorsitzenden bzw. - im Vertretungsfalle - dessen Stellvertreters. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Angelegenheit sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
  4. Der Aufsichtsrat beschließt ferner über die Bestellung der Abschlussprüfer.
  5. Dem Aufsichtsrat obliegen die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie eine Stellungnahme zum Bericht des Abschlussprüfers. Darüber hinaus erstellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses.
  6. - Ersatzlos aufgehoben -.
  7. Die dem Aufsichtsrat sonst nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
  8. Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, das der Aufsichtsrat hierzu benannt hat, vertreten. Die Stellvertretungsregelung der §§ 7 und 8 findet Anwendung.

## § 11

### Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Aufsichtsrats näher regelt mit der Maßgabe, dass die Mitwirkung des Landeseissportverbandes NRW e.V. bei der Verwaltung der Eissportanlagen im Rahmen des zwischen der Gemeinde Grefrath bzw. der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages berücksichtigt bleibt.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr. Soweit es sich um die Gemeinde Grefrath als Gesellschafterin handelt, wird die Gemeinde Grefrath durch die Mitglieder des Rates vertreten.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, zu der ein Vertreter des Landeseisssportverbandes einzuladen ist.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrats einberufen. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Arbeitstage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Versammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 9 Abs. 2-12 entsprechend.

## § 13

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - a) Änderung des Gesellschaftervertrages;
  - b) Auflösung der Gesellschaft;
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; diese Beschlussfassungen müssen innerhalb der ersten 8 Monate des neuen Geschäftsjahres erfolgen;
  - d) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
  - e) Veräußerung des Geschäftsanteils oder eines Teiles hiervon; § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt;
  - f) die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Entschädigung und Ersatz von Auslagen erhalten sollten ( § 9 Abs. 13 dieses Vertrages);
  - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer



Des Weiteren unterliegen der Beschlussfassung der  
Gesellschafterversammlung:

- a) alle diejenigen Gegenstände, die das Gesetz ihr zwingend zuweist;
- b) alle diejenigen Maßnahmen und Geschäfte, die die Geschäftsführung nicht selbständig vornehmen darf oder will und für die eine Zuständigkeit des Aufsichtsrats nicht begründet ist.

## § 14

### Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen, die der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen ist.
2. Sofern die Ausgaben des Geschäftsjahres nicht durch eigene Mittel der Gesellschaft und die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind, ist rechtzeitig die Zusage der Gemeinde Grefrath über einen entsprechenden Zuschuß einzuholen. Diese Zusage ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung muss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich informieren, wenn abzusehen ist, dass die geplanten Ausgaben des Geschäftsjahres voraussichtlich wesentlich überschritten werden und diese Mehrausgaben nicht durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden, oder wenn sich zeigt, dass die geplanten Einnahmen voraussichtlich wesentlich unterschritten werden. Im Zweifel ist eine Mehrausgabe bzw. Mindereinnahme wesentlich.
4. Die Geschäftsführung muss dem Aufsichtsrat kalenderhalbjährlich, spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen. Für diese Gewinn- und Verlustrechnung braucht eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) nicht zu erfolgen.



Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats durch Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise zwischen den Aufsichtsratssitzungen - auch wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Geschäft oder der Maßnahme nicht erforderlich ist - auf dem Laufenden zu halten über

- a. geplante Veranstaltungen,
- b. das finanzielle Ergebnis der durchgeführten Veranstaltungen,
- c. vor dem Abschluss stehende Miet- und Pachtverträge.

## § 15

### Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung stellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht auf.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung soll bei der Aufgliederung der Aufwendungen und Erträge die einzelnen Teilbetriebe berücksichtigen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme und einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich, in jedem Fall so rechtzeitig zu, dass sie innerhalb der ersten 8 Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluss fassen kann.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Absatz Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.



Die Gemeinde Grefrath hat die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

## § 16

### **Beschränkungen bei der Gewinnverwendung und bei Auflösung der Gesellschaft.**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Grefrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### **Bekanntmachungen und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Blättern, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Bekanntmachungspflichten des § 89

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

## § 18

### **Steuerklausel**

Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschafterin ist nach Steuerlichen Grundsätzen abzurechnen. Bei einem Verstoß hiergegen ist die Gesellschafterin verpflichtet, den ihr steuerlichen unrechtmäßig zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Die Gesellschaft muß einen solchen Anspruch aktivieren.

## § 19

### **Kosten**

Alle bei der Umwandlung der Gemeindebetriebe in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

## § 20

### **Schlussbestimmungen**

Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

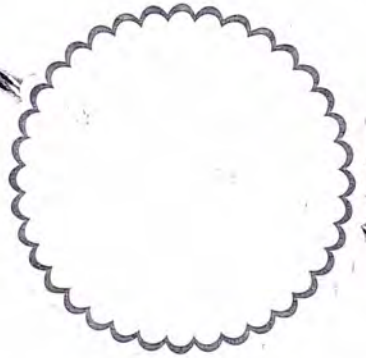
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



Ich bescheinige, dass die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15. Dezember 2009 -UR.Nr. 1091/2009 der Notarin K. Rudolph-Alexander in Kempen-.

Kempen, den 18. Dezember 2009



*Rudolph - Alexander*

Notarin